



Mietbedingungen

1. Vertragsabschluss

- a. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen ELBE Maschinenbau GmbH (im Folgenden „Vermieter“ genannt) und dem Mieter gelten ausschließlich die Mietbedingungen des Vermieters in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ausdrücklich widersprochen. Angebote des Vermieters sind generell freibleibend.
- b. Der Interessent und mögliche Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die Daten aus der gemeinsamen Geschäftsbeziehung im automatisierten Verfahren (elektronische Datenverarbeitung) verarbeitet. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden eingehalten.
- c. An den Vermieter gerichtete Bestellungen stellen grundsätzlich nur ein Angebot des Mieters zum Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Mieter dem Vermieter eine unterschriebene schriftliche Auftragsbestätigung („Mietvertrag“) des Vermieters sendet, oder der Vermieter die Mietsache ausliefert.

2. Mietbeginn

- a. Die Mietdauer beginnt mit dem Tage, an dem die Mietsache dem Mieter zur Verfügung gestellt, bzw. von einem von uns beauftragten Unternehmen übergeben wird. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Mietsache entsprechend Ziffer 3 dieser Bedingungen vertragsgemäß zurückgeliefert wird; dies ist regelmäßig bei Eintreffen der Mietsache im Geschäft des Vermieters. In die Mietdauer rechnet auch die Zeit eines Ausfalls der Mietsache unbeschadet von Rechten des Mieters, die dieser wegen des Ausfalls geltend machen kann.
- b. Die Verladung von stationären Mietsachen erfolgt beim Vermieter mit Hilfe eines Krans. Der Mieter stellt für die Abholung und die Rückgabe ein geeignetes Fahrzeug zur Verfügung, welches von oben be- und entladen werden kann.
- c. Falls die Auslieferung der Mietsache durch einen Spediteur erfolgt und sich bei der Auslieferung Wartezeiten ergeben, die der Mieter zu verantworten hat, werden diese vom Vermieter dem Mieter in Rechnung gestellt.
- d. Soweit eine vereinbarte Anlieferung nicht möglich ist, weil der Mieter nicht an der von ihm angegebenen Lieferadresse zum rechtzeitig angekündigten Lieferzeitpunkt angetroffen wurde, oder weil die Lieferung am angegebenen Lieferort aus anderen Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, scheitert, trägt der Mieter die Kosten für den erfolglosen Anlieferungsversuch. Die ausreichende Festigkeit und Tragfähigkeit der Zuwegung zur Be- und Entladestelle liegt in der Verantwortung des Mieters. Die Entscheidung hierüber obliegt dem anliefernden bzw. abholenden Fahrer. Für eventuell entstehende Flurschäden kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.
- e. Diesel-Stromerzeuger und Kraftstoff-IBCs (Zusatztanks) werden generell vollgetankt ausgeliefert.
- f. Der Vermieter hat das Recht, eine andere Mietsache, als die im Vertrag vereinbarte auszuliefern, solange diese mindestens in Leistung und Ausstattung gleichwertig ist.
- g. Während sich die Mietsache im Verfügungsbereich des Mieters befindet, sind Stillstandzeiten nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen können Stillstandzeiten im Vorwege abgestimmt werden. Eine nachträgliche Abstimmung ist nicht möglich.
- h. Der Mietzins basiert auf einer durchschnittlichen Nutzungsdauer bis zu acht Stunden je Tag und wird für den Zeitraum von Montag bis Freitag berechnet. Die Benutzung des Mietgegenstandes an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist dem Vermieter mitzuteilen und wird gesondert abgerechnet. Wird der Mietgegenstand durchschnittlich länger als acht Stunden je Tag benutzt, so wird eine entsprechend längere Mietdauer in Anrechnung gestellt. Bei einem Einsatz bis zu 16 Stunden pro Tag erhöht sich der Mietzins um 15%, bei einem Einsatz bis zu 24 Stunden pro Tag, um 30%. Für die Einstufung in die Mietstaffel ist die tatsächliche Mietdauer maßgeblich.
- i. Wenn ein Mietvertrag vom Kunden so kurzfristig storniert wird, dass für ELBE gegenüber dem beauftragten Spediteur Stornogebühren fällig werden, werden diese von ELBE an den Kunden weiter berechnet.
- j. Falls der Kunde die Mietsache am vereinbarten Tag des Mietbeginns nicht abholt, oder erst zu diesem Termin den Mietvertrag storniert, ist der Vermieter berechtigt, für die Bereitstellung der Mietsache den Mietzins für einen Tag in Rechnung zu stellen und die Mietsache anderweitig zu vermieten.
- k. Eine möglicherweise vereinbarte Kautions des Mieters muss vor Übergabe der Mietsache in bar hinterlegt oder auf eines unserer Konten überwiesen oder eingezahlt sein.

3) Rückgabe

- a. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache zur vereinbarten Zeit gereinigt und in betriebsbereitem Zustand während der Geschäftszeiten (s. Homepage) des Vermieters zurückzugeben. Ist die Mietsache bei Rücklieferung unvollständig, gilt die Rückgabe als solange nicht erfolgt, bis sämtliche fehlenden Teile beim Vermieter eintreffen. Der Vermieter stellt dem Mieter eine schriftliche Bestätigung über die Rückgabe aus.

4) Pflichten des Mieters während der Mietdauer

Der Mieter hat die Mietsache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet:

- a. die Mietsache gemäß der beigefügten Bedienungsanleitung nur durch einen Fachmann anzuschließen, zu bedienen und die örtlichen Erdungs- und Absicherungsvorschriften zu beachten;
- b. die Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise und gegen ungünstige Witterungseinflüsse, Sachbeschädigung und Diebstahl zu schützen;
- c. für sach- und fachgerechte Pflege der Mietsache Sorge zu tragen, insbesondere vor Inbetriebnahme und regelmäßig während des Betriebes der Mietsache die Füllmengen der Betriebsstoffe (Öl, Kühlmittel, Frostschutz u.a.) täglich zu kontrollieren und nötigenfalls aufzufüllen. Die erforderliche Spezifikation ist beim Vermieter zu erfragen und auf Verlangen nachzuweisen. Dieselmotoren sind ausschließlich mit Dieselmotoren (DIN EN 590) oder Heizöl EL (DIN 51603-1) ganzjährig in Winterqualität bis -22° C zu betreiben. Betriebs- und Kraftstoffe gehen zu Lasten des Mieters.
- d. Unsere Aggregate sind regelmäßig alle 600 Betriebsstunden zu warten. Falls während der Mietdauer eine Wartung erfolgen muss, muss dies umgehend an den Vermieter gemeldet werden und der Mieter kann entscheiden, ob
 - das Aggregat auf eigene Kosten beim Vermieter getauscht werden soll (sofern verfügbar) oder
 - die Fahrtkosten für den Monteure bezahlt werden, wenn die Wartung am Standort des Aggregates erfolgen soll
- e. ausschließlich vom Vermieter freigegebene Betriebs- und Kraftstoffe zu verwenden und dies jederzeit belegen zu können;
- f. Erforderliche RCD-Prüfungen während der Mietdauer liegen in der Verantwortung des Mieters. Das Datum der letzten RCD-Prüfung ist am Stromerzeuger dokumentiert.
- g. den Vermieter auf Verlangen über den aktuellen Einsatz- bzw. Standort der Mietsache zu informieren. Ist ein bestimmter Einsatz- bzw. Standort vereinbart, so ist der Mieter nicht berechtigt, die Mietsache ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters an einen anderen Ort zu verbringen. Ein Einsatz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist nicht gestattet;

- h. Sorge dafür zu tragen, dass das Eigentümer-Hinweisschild des Vermieters auf der Mietsache jederzeit erkennbar ist und weder abgedeckt noch abmontiert wird. Andernfalls hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen;
- i. während der Dauer des Mietvertrages bis zur Rückgabe der Mietsache für die Mietsache und sämtliches Zubehör die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

5) Notdienst und Ortungssysteme

- a. Der Vermieter hält für den Mieter einen technischen Notdienst bereit, der prinzipiell 24 Stunden am Tag an 7 Tagen in der Woche telefonisch erreichbar ist. Gleichwohl kann eine sofortige Verfügbarkeit des Notdienstes nicht garantiert werden. Der Notdienst ist begrenzt in einem Radius von 100 km um den Sitz des Unternehmens.
- b. Der Vermieter behält sich vor, technische Daten inklusive des Standortes der Mietsachen online abzurufen und bei Bedarf zu verwenden

6) Rechnungstellung und Zahlung

- a. Bei Kurzzeitmieten erfolgt die Rechnungstellung nach Rückgabe der Mietsache. Bei Langzeitmieten erfolgt die Stellung von Abschlagsrechnungen jeweils zur Monatsmitte und zum Monatsende. Etwaige Kauttionen werden mit der letzten Rechnung verrechnet.
- b. Die Zahlungsbedingungen des Vermieters sind einzuhalten. Bei stark verzögerten Zahlungen behalten wir uns vor, die Zahlungsbedingungen des Mieters anzupassen.
- c. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen.

7) Versicherungspflicht und Haftung des Mieters – Fahrerlaubnis

- a. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache für die Dauer der Mietzeit, auf seine Kosten zugunsten des Vermieters gegen Transportschäden, Diebstahl und äußere Schäden zu versichern. Den Versicherungsschein hat der Mieter auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Mieter tritt hiermit sämtliche bestehenden und künftigen Ansprüche aus diesem Versicherungsverhältnis an den Vermieter ab. Der Vermieter kann auf Anfrage des Mieters eine Versicherung gegen Diebstahl, Feuer, Vandalismus vermitteln
- b. Bei Nichtversicherung bzw. Versicherung ohne ausreichende Deckung der in lit. a genannten Risiken haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber für den daraus entstehenden Schaden.
- c. Der Mieter haftet weiterhin für Schäden an der Mietsache, die von ihm zu vertreten sind.
- d. Die Einhaltung der bestehenden Fahrerlaubnispflichten liegt im Risikobereich des Mieters. Auf die Pflicht zur Einhaltung wird hiermit hingewiesen. Die jeweils erforderliche Führerscheinklasse hängt maßgeblich von der zulässigen Gesamtmasse des verwendeten Zugfahrzeugs in Kombination mit dem Mietanhänger ab. Informationen über die erforderliche Führerscheinklasse im Einzelfall können beim Vermieter angefordert werden.
- e. Ebenso obliegt die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes des Transportmittels nach Verladung der Verantwortung des Mieters.

8) Haftung des Vermieters

Für eine Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der Mietsache besteht, haftet der Vermieter wie folgt:

- a. Außer bei Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder von Kardinalpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen, und in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nicht für Vermögensschäden, insbesondere für Betriebsunterbrechungen oder entgangenen Gewinn. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn es sich bei dem Vermögensschaden um den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden handelt.
- b. Die Haftung nach dem Gesetz über die Haftung fehlerhafter Produkte (Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- c. Der Vermieter übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter die vertragsgemäß zur Verfügung gestellte Mietsache nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

9) Haftung für Mängel

Für eine Pflichtverletzung, die in einem Mangel der Mietsache besteht, haftet der Vermieter nur wie folgt:

- a. Hat die Mietsache zur Zeit der Überlassung an den Mieter einen Mangel oder entsteht ein solcher während der Mietzeit, haftet der Vermieter nur, wenn er den Mangel zu vertreten hat. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch bleibt außer Betracht.
- b. Zeigt sich im Laufe des Mietvertrages ein Mangel an der Mietsache oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit dem Vermieter infolge des Unterlassens eine Abhilfe des Mangels nicht möglich war, stehen dem Mieter die Rechte in Ansehung dieses Mangels nicht zu.
- c. Der Vermieter ist zum Ersatz wegen Mängeln an der Mietsache nur nach Maßgabe Ziffer 8) verpflichtet.
- d. Der Vermieter ist berechtigt, einem Mangel statt durch Instandsetzung durch einen gleichwertigen Ersatz abzuweichen, soweit der Mieter keine wesentlichen Gründe vorbringt, die eine Zurückweisung der Ersatzsache rechtfertigen.
- e. Kennt der Mieter bei Vertragsabschluss den Mangel der Mietsache, so stehen ihm die Rechte nur zu, wenn er sie sich bei der Abnahme vorbehält. Ist ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so stehen ihm die Rechte nur zu, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen hat.

10) Fristlose Kündigung

Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder entzogen wird;
- b. der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er die Mietsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet, sie unbefugt einem Dritten überlässt oder sie unbefugt an einen anderen als den vertraglich bestimmten Einsatz- bzw. Standort verbringt
- c. der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug gerät oder
- d. der Mieter im Falle des § 321 Abs. 1 BGB dem Verlangen des Vermieters nach Bewirken der Gegenleistung Zug-um-Zug oder der Sicherheitsleistung nicht nachkommt. Zugleich werden sämtliche Forderungen des Vermieters sofort fällig.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Mietvertrag so ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist zulässig. Einer Fristsetzung bedarf es außer in den gesetzlich bestimmten Fällen auch dann nicht, wenn

- dies offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder
- die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen gerechtfertigt ist.

Falls der Mietvertrag vom Vermieter gekündigt wird, ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache innerhalb von drei Tagen auf eigene Kosten an den Vermieter zurückzuliefern.

11) Abtretung- und Weitervermietungsverbot

Der Mieter ist weder berechtigt die Sache weiterzuvermieten, noch Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten oder einem Dritten Rechte irgendwelcher Art an der Mietsache einzuräumen. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Dritten unverzüglich von den Eigentumsrechten des Vermieters in Kenntnis zu setzen und dem Vermieter Anzeige zu erstatten.

12) Sonstige Bestimmungen

- a. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer i.S.d. § 14 BGB handelt, gilt dies auch für ein Absehen von der Schriftform.
- b. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

13) Erfüllungsort/ Gerichtsstand

Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Hamburg, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.